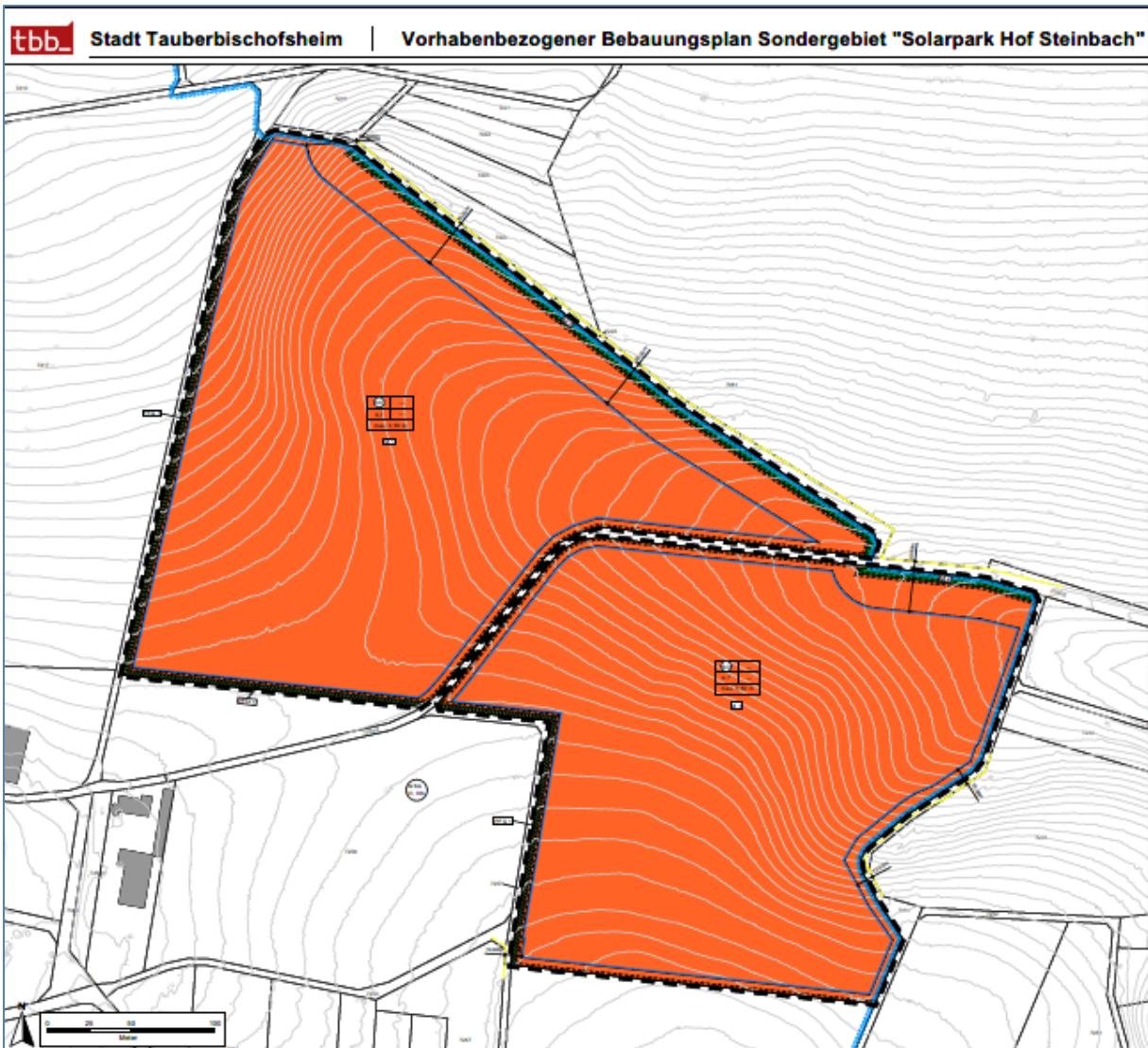


ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hof Steinbach“ auf Gemarkung Dittigheim**

h i e r: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- I. Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat in öffentlicher Sitzung am 31. Januar 2024 gem. § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) dem Antrag des Vorhabenträgers zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zugestimmt und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hof Steinbach“, Gemarkung Dittigheim, mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie gem. § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) den Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16. Februar 2024 ortsüblich bekannt gemacht. Ziel ist die Ausweisung von zwei Sondergebieten (SO) im Sinne von § 11 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“.

- II. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Hof Steinbach“ umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 7226 zum Teil und 7229, jeweils der Gemarkung Dittigheim. Das Plangebiet erstreckt sich auf eine Fläche von rund 14 ha. Der zwischen den beiden Grundstücken verlaufende Feldweg, Flst.-Nr. 7054/2, bleibt öffentlich. Das Gebiet liegt nordöstlich und östlich der Ortslage von Hof Steinbach und grenzt an Feldwegen sowie südlich an Ackerflächen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten, unmaßstäblichen Lageplan orangefarben, abgegrenzt mit schwarz gestrichelter Linie, dargestellt.



III. Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 18.12.2025 die Vorentwurfsunterlagen (Planzeichnung mit zeichnerischen Festsetzungen und Planzeichenerklärung im Maßstab 1:1.000, schriftliche Festsetzungen nach § 9 BauGB, örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO-BW und die jeweilige Begründung, jeweils mit Stand 17.11.2025, gefertigt durch das Büro Fritz & Gossmann Umweltplanung GmbH, Balingen, gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt, indem die Vorentwurfsunterlagen in der Zeit vom

Montag, 19. Januar 2026 bis einschließlich Montag, 23. Februar 2026

auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim unter www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen eingesehen und abgerufen werden können. Als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegen die Unterlagen für diese Zeit bei der Stadtverwaltung Tauberbischofsheim, Verwaltungsgebäude Klosterhof, Hauptstraße 35, Zimmer-Nr. 112, während der üblichen Sprechzeiten öffentlich aus. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch an die

E-Mail-Adresse bauleitplanung@tauberbischofsheim.de übermittelt werden, bei Bedarf aber auch auf anderem Wege bei der Stadtverwaltung Tauberbischofsheim, Marktplatz 8, 97941 Tauberbischofsheim abgegeben werden.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen ist auch der Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Büros Bachmann Artenschutz GmbH, Ansbach, Stand 8/2025 sowie die Einsehbarkeitsanalyse des Büros Lenné3D GmbH, Bielefeld, vom 12.11.2025.

IV. Kurzbeschreibung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Durch die vom Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim beschlossene Planung sollen für die genannten bisher landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von zwei Sondergebieten (SO) im Sinne von § 11 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“ für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Zulässig sind freistehende Solarmodule inkl. Aufständerung ohne Fundamente sowie als Nebenanlagen insbesondere Wechselrichter, Transformatoren, Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie und Einfriedungen.

Tauberbischofsheim, 12. Januar 2026

Anette Schmidt
Bürgermeisterin